

statt 'magis ex voluntate regis et consiliariorum eius quam ex consensu et electione cleri et populi' vielmehr 'non solum ex vol. r., verum etiam ex cons. et el. cl. et pop.' erfolgen lässt. Bei 863 ersetzt er die Angabe, dass der Mainzer Stuhl nach Karls Tode das ganze Jahr hindurch unbesetzt geblieben sei, natürlich durch die richtigere, dass Liutbert am 30. November an seine Stelle getreten. Die Aktenstücke endlich am Schlusse des Jahres lässt er mit gutem Grunde als nicht in den Rahmen seines Annalenwerkes gehörig aus, indem er sich mit dem Hinweis begnügt, dass die betreffenden Schriftstücke an einigen Orten Deutschlands zu finden seien.

Freier schaltet Meginhart mit den angehängten Nachrichten zu 864 und 865, deren Verfasser er vielleicht selbst war. Die Angabe über Gunthars vergeblichen Versuch, die Verzeihung des Papstes zu erlangen (November 864), stellt er mit kleinen redactionellen Aenderungen an das Ende des Jahres 864, welchem er auch die Notiz über Ernsts Tod anfügt. Den Bericht über die Sendung des Arsenius 865, welcher in der älteren Fassung nur das ostfränkische Reich berücksichtigte, erweitert er durch Angaben über die Thätigkeit des Legaten im mittleren und im westlichen Reiche; wenn er dabei die angebliche zweite Begegnung desselben mit Ludwig zu Köln (welche Dümmler II, 135 Anm. 2 bezweifelt) mit Stillschweigen übergeht, so liegt darin vielleicht eine absichtliche Berichtigung. Auffällig ist, dass auch Rudolfs Tod mit keinem Wort erwähnt wird. Eine Erklärung liesse sich auf mancherlei Weise versuchen, z. B. könnte man an einen persönlichen Gegensatz zwischen Rudolf und Liutbert denken; jedenfalls scheint der erstere an des letzteren Erhebung zum Erzbischof nicht viel Interesse gehabt zu haben, da er sich nicht mehr die Mühe gegeben hat, sie an Stelle jener unrichtigen Bemerkung in seine Annalen einzutragen.

Da Meginhart die Fortführung der Annalen nicht wohl vor dem Jahre 866 übernommen haben kann und zunächst ja auch noch mit der Abschrift der beiden ersten Theile zu thun hatte, so ist es nicht zu verwundern, dass in den ersten Jahren manche chronologische Irrthümer mit unterlaufen. Den Vertrag von Tousey, welcher am 19. Febr. 865 geschlossen wurde, setzt er in den September 864, die Excommunication Waldradas und den Untergang des Grafen Robert um ein Jahr zu spät 867 und die Reise Lothars nach Italien um ein Jahr zu früh 868. Inmitten dieser fehlerhaften Angaben kann die genaue Datierung eines Erdbebens auf den 9. Oct. 867 nicht als Beweis für gleichzeitige Abfassung angesehen werden; vielmehr zeigt der letzte Fehler, dass der Jahresbericht von 868 nicht vor 869 verfasst sein kann: wahrscheinlich hat Meginhart also die ganze Arbeit erst 869 begonnen. Eine Bestätigung